

- d) eine Abschrift von Urkunden bzw. Zeugnissen über bisherige akademische Abschlüsse,
- e) eine Beurteilung des Betriebes über den Kandidaten, die über seine wissenschaftliche Tätigkeit umfassend Auskunft gibt,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis.“

§4

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§7

Inhalt der Qualifizierung

(1) In der wissenschaftlichen Aspirantur sind die Bedingungen und Anforderungen der Rechtsvorschriften über die Verleihung des akademischen Grades ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ bzw. ‚Doktor der Wissenschaften‘ zu erfüllen.

(2) In der Aspirantur zum wissenschaftlichen Grad ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ sind gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.“

§5

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§8

Wissenschaftliche Betreuung

(1) Bei der Aspirantur zum Erwerb des akademischen Grades ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ wird in der Regel ein Hochschullehrer bzw. ein erfahrener Wissenschaftler einer wissenschaftlichen Akademie oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung mit der wissenschaftlichen Betreuung des Aspiranten beauftragt. Der Betreuer ist gegenüber dem Leiter des Arbeitskollektivs für die wissenschaftliche Qualifizierung des Aspiranten verantwortlich.

(2) Der Betreuer hat die Verantwortung für ein hohes wissenschaftliches Niveau der Ausbildung des Aspiranten. Er sichert, daß der Aspirant ein der Zielstellung der Qualifizierung entsprechendes Promotionsthema erhält und in die Forschung einbezogen wird. Der Betreuer hat den Aspiranten bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet sowie bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet zu unterstützen.“

§6

Der § 9 erhält folgende Fassung:

>§9

Aufnahme

Auf der Grundlage des § 4 dieser Anordnung werden in die planmäßige Aspirantur zum Erwerb des akademischen Grades ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ vor allem Kandidaten aufgenommen, die in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit in der Praxis nach dem Hochschulstudium nachweisen (ausgenommen sind Absolventen des Auslands- bzw. Fernstudiums).“

§7

Der § 10 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Im Falle der Bewerbung ohne Delegation beendet der Bürger nach Zulassung durch die betreffende Ausbildungseinrichtung mit der Aufnahme der Aspirantur sein bisheriges Arbeitsrechtsverhältnis oder vereinbart ein ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis. Im Falle der Bewerbung ohne Delegation ist der Aspirant grundsätzlich für seinen Einsatz nach Abschluß, Beendigung oder Abbruch der Qualifizierung selbst verantwortlich.“

§8

(1) Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der planmäßige Aspirant ist für die Dauer der Ausbildung Angehöriger der Ausbildungseinrichtung; er ist auf dem Gebiet der sozial-kulturellen Betreuung den Angehörigen dieser Einrichtung gleichgestellt und erhält im Ausbildungsjahr 4 Wochen Ferien.“

(2) Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Planmäßige Aspiranten können unmittelbar in Kombinat, Betrieben, Forschungsinstituten der Industrie und anderen Einrichtungen der Praxis ihre wissenschaftliche Arbeit leisten. Die Bedingungen dafür sind in einer Vereinbarung zwischen der Ausbildungseinrichtung und der Einrichtung der Praxis zu fixieren.“

- §9

Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der außerplanmäßige Aspirant hat in Übereinstimmung mit seinem Bildungsziel und seiner wissenschaftlichen Aufgabenstellung einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Leiter des Arbeitskollektivs der Bildungseinrichtung sowie vom Leiter der Arbeitsstelle zu bestätigen ist.“

§10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister für Bildung

Prof. Dr. Dr. E m o n s

Anordnung Nr. 7¹**über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik****— Fischereiordnung —****vom 20. März 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 23. März 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 172), der Anordnung Nr. 5 vom 5. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95) und der Anordnung Nr. 6 vom 26. Mai 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 186) wird folgendes angeordnet:

§1

Im § 2 wird der Abs. 4 ersatzlos gestrichen, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1990

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. H a l m

¹ Anordnung Nr. 6 vom 26. Mai 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 186)